

Richtlinien des Regionalverbandes Saarbrücken zur Beauftragung seiner Städte und Gemeinden im Sinne des § 71 SGB XII

und

zur Förderung von Maßnahmen der gesellschaftlichen Teilhabe von Seniorinnen und Senioren.

vom 24.03.2016 zuletzt geändert am 29.06.2017

§ 1 Beauftragung der Städte und Gemeinden des Regionalverbandes Saarbrücken

- (1) Die regionalverbandsangehörigen Städte und Gemeinden werden nach § 3 Abs. 2 AG SGB XII beauftragt, im Rahmen des § 71 SGB XII Veranstaltungen zur Förderung der Altenhilfe durchzuführen und dem Regionalverband als örtlichem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
- (2) Die Kosten der abrechnungsfähigen Veranstaltungen werden auf insgesamt 0,26 € je Einwohner der jeweiligen Gemeinde im Jahr begrenzt. Als Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des jährlichen Pauschalbetrages dient die Bevölkerungsstatistik zum 30. Juni des Vorjahres des Statistischen Amtes des Saarlandes. Der Pauschalbetrag wird den Städten und Gemeinden des Regionalverbandes nach Genehmigung des Gesamthaushaltes des Regionalverbandes durch das Land mitgeteilt und im Voraus angewiesen.
- (3) Die Maßnahmen sollen so gestaltet werden, dass über die einzelne Veranstaltung hinaus Kontakte zu alten Menschen und Kontakte älterer Menschen untereinander sowie die Übernahme der Betreuung für einzelne alte Menschen gefördert werden. Über die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahmen entscheiden die Städte und Gemeinden in eigener Verantwortung. Sie berichten dem Regionalverband Saarbrücken über durchgeführte Aktivitäten und Veranstaltungen bis zum 31. März des Folgejahres.

§ 2 Förderung von Maßnahmen der gesellschaftlichen Teilhabe von Seniorinnen und Senioren durch den Regionalverband Saarbrücken

Gemäß § 71 Altenhilfe SGB XII fördert der Regionalverband Saarbrücken das ehrenamtliche Engagement in der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren. Ziel der Förderung ist es, in allen Städten und Gemeinden vorhandene Seniorenbeiräte und Netzwerke von ehrenamtlich Tätigen zu stärken und auch weitere zu bilden, als Form der Selbsthilfe „Seniorinnen und Senioren helfen Seniorinnen und Senioren“, aber auch als Erweiterung der Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe von älteren Menschen, z. B. der gemeinsamen Bildung, Gesundheitsförderung, sportlichen Betätigung, Geselligkeit.

§ 2a Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen/Aufwendungen können gefördert werden:

1. Aufwendungen für die Organisation und Programmgestaltung bei Maßnahmen und Aktivitäten, die der gemeinsamen Bildung, Gesundheitsförderung, sportlichen Betätigung u. ä. von älteren Menschen dienen u.a. Raumkosten, Referentenhonorare, Fahrtkosten, Druckkosten, Internetkosten.
2. Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Tätige in der Altenhilfe u.a. Honorarkosten, Raumkosten, Materialkosten.
3. Aufwendersersatz für ehrenamtlich Tätige (Fahrtkosten, Telefonkosten, Kosten für Büromaterial, Internet)
4. Zur Koordination und Organisation einer größeren Gruppe von ehrenamtlich Helfenden kann ein Honorar gezahlt werden.

§ 2b Art und Umfang der Förderung

- (1) Der Regionalverband Saarbrücken fördert mit weiteren 0,26 € pro Einwohner das ehrenamtliche Engagement in der Altenhilfe.
Auch hier dient als Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des jährlichen Förderbetrages die Bevölkerungsstatistik zum 30. Juni des Vorjahres des Statistischen Amtes des Saarlandes.
- (2) Die Beträge werden nicht als Pauschalzuwendungen an die Städte und Gemeinden ausgeschüttet, sondern auf Antrag in Form von Zuwendungen für Maßnahmen und Aktivitäten im Sinne der §§ 2 und 2a dieser Richtlinien, die im Einvernehmen zwischen Kommune und dem Seniorenbeirat bzw. Seniorenbeauftragten durchgeführt werden, gewährt.

§ 2c Antragsverfahren

- (1) Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich die regionalverbandsangehörigen Städte und Gemeinden. Soweit im Sinne des § 50a KSVG Seniorenbeiräte durch die Stadt/Gemeinderäte bestellt sind und eine entsprechende Satzung für diese Beiräte beschlossen wurde, sollen diese Antragsteller sein.
Ihre Anträge sind mit einer Stellungnahme der jeweiligen Stadt oder Gemeinde versehen durch den jeweiligen Vorsitzenden des Seniorenbeirates beim Regionalverband einzureichen. Ist kein Seniorenbeirat vorhanden, aber ein Seniorenbeauftragter bestellt, so sind die Maßnahmen mit diesem abzustimmen. Ist Antragsteller ein Seniorenbeirat aufgrund einer kommunalen Satzung, so obliegt diesem die Abwicklung der beantragten Maßnahme.

Abweichend von Satz 1 können die Städte und Gemeinden nach Empfehlung ihrer Seniorenbeiräte (soweit vorhanden) die eigenständige Beantragung und Bewirtschaftung auch auf Dritte übertragen, wenn diese in Kooperationen mit der

Gemeinde bzw. dem Seniorenbeirat eigenständige Projekte im Sinne des § 2a der Richtlinien durchführen, sodass diese Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind. Sodann entfällt die Vorlagepflicht einer Stellungnahme durch die Stadt oder Gemeinde.

Die Beauftragung ist dem Regionalverband Saarbrücken von Seiten der Städte und Gemeinden mit dem Zeitraum, für den die Beauftragung gelten soll, mitzuteilen.

Die Antragsteller sind gehalten, nicht nur Anträge für eigene Maßnahmen und Aktivitäten zu stellen, sondern auch andere Formen von Teilhabe älterer Menschen in ihren jeweiligen Gemeinden zu identifizieren, über die Fördermöglichkeiten im Rahmen dieser Richtlinien zu informieren und die Seniorinnen und Senioren bei der Inanspruchnahme von Zuwendungen zu unterstützen.

- (2) Anträge sind bis spätestens zum 30. September zu richten an: Regionalverbandes Saarbrücken, Gesundheitsamt, Stengelstraße 10-12, 66117 Saarbrücken.
- (3) Die Zuwendungsanträge müssen Angaben zu mindestens folgenden Punkten enthalten:
 1. die genaue Bezeichnung des Veranstalters der Maßnahme, des Projektes
 2. eine Beschreibung der Maßnahme, des Projektes und seiner konkreten Ziele
 3. einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan

§ 2d Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 30. Juni des folgenden Jahres vorzulegen.

Dabei ist das diesen Richtlinien beigegefügte Nachweisformular zu benutzen.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Beauftragung der Städte und Gemeinden des Regionalverbandes Saarbrücken nach § 3 Abs. 2 AG SGB XII für Maßnahmen der Altenhilfe nach § 71 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 18. April 2008 außer Kraft.